

Öffentliche Bekanntmachung nach § 6 Abs. 4 Landesabfallgesetz (LAbfG)

Der Landkreis hat mit der Stadt Bretten auf deren Antrag nach § 6 Abs. 2 LAbfG am 10.04.1990 eine Vereinbarung über die Übertragung des Einsammelns und Beförderns der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle auf die Stadt geschlossen, die mit Ergänzungsvereinbarung vom 28.08.1998, aufgrund einer Anpassung vom 09.03.2001 und mit einer weiteren Ergänzungsvereinbarung vom 05.09.2006 geändert wurde. Weiterhin hat der Landkreis mit der Stadt Bretten am 07.05.1991 auf deren Antrag nach § 6 Abs. 2 LAbfG eine Vereinbarung über die Kompostierung pflanzlicher Abfälle geschlossen. Der Landkreis hat mit Schreiben vom 28.11.2007 entsprechend der Beschlussfassung des Kreistages am 13.11.2007 nach § 8 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 1 der bestehenden Übertragungsvereinbarungen fristgerecht zum 31.12.2008 die vollständige Aufhebung der Übertragungsvereinbarungen verlangt. Damit ist der Landkreis ab dem 01.01.2009 wieder für das Einsammeln und Befördern der im Gebiet der Stadt anfallenden und zu überlassenden Abfälle und die Kompostierung pflanzlicher Abfälle zuständig. Nach § 6 Abs. 4 LAbfG ist die Aufhebung der zwischen der Stadt und dem Landkreis bestehenden Übertragungsvereinbarungen von der Stadt nach den für die Stadt geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.